OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651679/2/MS

Datum:
Linz, 20. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der G K, vertreten durch Rechtsanwälte H und H GmbH & Co KG, F, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Jänner 2020, GZ: BHVBVerk-2019-551097/4-Pl, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2020, GZ: BHVBVerk-2019-551097/4-Pl, wurde Frau G K (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend wurde auszugsweise ausgeführt:

„Von der Polizeiinspektion Vöcklabruck wurde mitgeteilt, dass Sie am 21.12.2019 in Vöcklabruck auf der Linzer Straße Höhe Haus Nr. x mit Ihrem PKW ein anderes Fahrzeug beschädigten. Sie haben mit der rechten vorderen Stoßstange die hintere Stoßstange eines dort abgestellten PKW`s touchiert und beschädigt. Sie sind danach ausgestiegen und haben die Fahrzeuge begutachtet.

Aufgrund dieser Anzeige wurden Sie zur Behörde vorgeladen und teilten Sie mit, dass Sie den Auffahrunfall bemerkten, jedoch keinen Schaden feststellen konnten. Sie haben leichte Probleme beim Gehen und tragen ein Hörgerät. Sie benötigen eine Lesebrille. Sie fahren auch keine längeren Strecken mehr mit dem Auto.

[...]

Aufgrund der Mitteilung der PI Vöcklabruck und Ihrer Vorsprache vom 27.1.2020 bei der Behörde bestehen begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen – VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120, ZVR 2011/15.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben vom 12. Februar 2020 am gleichen Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„Der bekämpfte Bescheid leidet an einer wesentlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

1.

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) berechtigt die Behörde bei Bestehen von Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, den Betroffenen aufzufordern sich ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen

und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen - VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120, ZVR 2011/15. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht jedes ‚fragwürdige' (bzw. auffällige) Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertigt - RS VwGH Erkenntnis 2007/7/25 2007/11/0024. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. den hg. Beschluss vom 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063, und das Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0217, je mwN) - RS VwGH Erkenntnis 2006/10/17 2003/11/0302.
Richtigerweise geht die Behörde davon aus, dass es nicht darum geht, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Die Behörde setzt sich in ihrem Bescheid überhaupt nicht mit den begründeten Bedenken, die möglicherweise bestehen könnten, auseinander, sondern stützt sich zur Begründung des Bescheids lediglich auf die formularhafte Aussage, dass aufgrund der Mitteilung der PI Vöcklabruck und der Vorsprache der Beschwerdeführerin vom 27.01.2020 begründete Bedenken bestehen würden. Konkrete Erklärungen dazu, welcher Art diese Bedenken sind und wo konkret in der Mitteilung der PI Vöcklabruck bzw. der Vorsprache der Beschwerdeführerin die Begründung zu erblicken sei, bleibt die Behörde schuldig. Offenbar wird rein sicherheitshalber eine Untersuchung angeordnet, ohne dass tatsächliche begründete Bedenken bestehen würden. Der Bescheid ist jedenfalls mangelhaft begründet und leidet an einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit."

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:

Die Beschwerdeführerin verursachte am 21. Dezember 2019 in der öffentlichen Parkgarage in S, L, beim Parkvorgang einen Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Die Beschwerdeführerin konnte vor Ort weder einen Schaden an ihrem Fahrzeug noch einen Schaden am unfallbeteiligten Fahrzeug feststellen und entfernte sich von der Unfallstelle.

Der Zulassungsbesitzer des anderen unfallbeteiligten Fahrzeuges meldete den Unfall, den ein Passant beobachtet hatte und der am unfallbeteiligten Fahrzeug die Kennzeichennummer des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin hinterlassen hatte, der Polizei und konnte im Bereich der hinteren Stoßstange ein Lackschaden festgestellt werden.

Die Polizei nahm daraufhin Kontakt mit der Beschwerdeführerin auf, die zunächst den Unfall in Abrede stellte, später jedoch eingestand eine Berührung bemerkt zu haben und angab, sie habe auf keinem Fahrzeug einen Schaden feststellen können. Ihr wurde telefonisch mitgeteilt, dass auf dem Fahrzeug des Unfallgegners ein Schaden entstanden sei und sie wegen Fahrerflucht zur Anzeige gebracht werde.

Die Beschwerdeführerin fragte den anrufenden Beamten im Verlauf des Telefonats zweimal, was er von ihr wolle.

Seitens der Polizei wurde bei der belangten Behörde angeregt, die Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin zu überprüfen, da diese keine Einsicht gezeigt habe.

Die Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde vorgeladen und kam sie dieser Vorladung auch nach. Die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin am 27. Jänner 2020 wurde in einem Aktenvermerk mit folgendem Inhalt festgehalten:

„Frau K kommt heute zur Behörde und gibt an, dass sie den Auffahrunfall bemerkt, aber keinen Schaden gesehen hat. Sie hat heute ihren 79. Geburtstag.

Frau K hat leichte Probleme beim Gehen – Sie hatte vor zwei Jahren einen Gleitwirbel, welcher operativ fixiert wurde.

Weiters trägt Frau K ein Hörgerät und benötigt eine Brille zum Lesen. Sie war vor ungefähr einem Jahr beim Augenarzt. Ev. bräuchte sie ganztätig eine Brille.

Frau K fährt keine langen Strecken mehr mit dem Auto, nur noch zum Einkaufen, zur Behörde etc.

Es wird noch Rücksprache mit Frau P gehalten, ob eine 24/4 Bescheid erlassen wird.

Frau K wäre mit einer aä. Untersuchung einverstanden.“

In der Folge erging der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Im ggst Fall wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).
Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, der Beschwerdeführerin ermangle es wegen des Vorfalls am 21. Dezember 2019 an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die Beschwerdeführerin hat am 21. Dezember 2019 einen Parkschaden verursacht, wobei sie den verursachten Schaden trotz erfolgter Nachschau nicht erkannt hatte.

Derartige Vorfälle (Parkschäden) passieren im Verkehrsalltag ständig. Ein derartiger Unfall kann natürlich aufgrund der mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Fahrzeugen, jedoch genauso gut aufgrund von mangelnder Aufmerksamkeit oder einer falschen Einschätzung der PKW-Abmessungen im Einzelfall usw., verursacht werden. Auch der Umstand, dass der Lackschaden nicht bemerkt wurde, kann neben gesundheitlichen Ursachen, auch in einer ev. schlechten Beleuchtung der Parkgarage oder in der Beschaffenheit des Schadens, der im Übrigen auch auf den Fotos teilweise schlecht zu erkennen ist, etc. liegen.
Für die Annahme begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges reicht der ggst. Vorfall ohne Hinzukommen weiterer Anhaltspunkte nicht aus.

Die belangte Behörde verweist begründend auf die Mitteilung der PI Vöcklabruck und die bei ihr erfolgte Vorsprache.
Aus der Mitteilung der PI Vöcklabruck lassen sich jedoch keine Hinweise ableiten, die auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin schließen lassen würden.
Der über die erfolgte Vorsprache bei der belangten Behörde verfasste Aktenvermerk beinhaltet im Wesentlichen, dass die Beschwerdeführerin ein Hörgerät trägt und eine Lesebrille hat, sowie leichte Schwierigkeiten beim Gehen hat und 79 Jahre alt ist. Diesen Aufzeichnungen ist nicht zu entnehmen, dass das Hör- und Sehvermögen derart bestellt oder ihre Gehfähigkeit soweit eingeschränkt ist, dass sich dadurch Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben würden.

Da auch das fortgeschrittene Lebensalter der Beschwerdeführerin keinen ausreichenden Anlass bietet, um eine Person amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs. 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht und darüber hinaus die Frage, ob konkret das von der Beschwerdeführerin an den Tag gelegte Verhalten Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ begründet, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß